

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1990

Geschäftszahl

90/19/0029

Rechtssatz

Durch das Taschengeld (§ 9 Abs 5 NÖ SHG; § 5 NÖ Höhe SHV) ist der Aufwand für die Körperpflege, nicht hingegen für den Kleinhausrat abgedeckt.